

Biotopschutz und trotzdem:

# Bauvoranfrage Hahnenwiese

**Sehr verwundert zeigen sich die Mitglieder der Bürgerinitiative Feuchtwiese und andere Riegelsberger. Die Mitglieder des Bauausschusses im Gemeinderat wurden im Spätsommer 2024 in einer nichtöffentlichen Sitzung unterrichtet, dass es eine Bauvoranfrage der RAG Montan Immobilien unter „Bauvoranfrage Hahnenstraße“ gibt. Es sollen dort straßennah Häuser entstehen.**

**W**enn es nach dem Wunsch der RAG Montan Immobilien geht, soll der straßennahe Bereich entlang der Hahnenstraße bebaut werden.

Im November 2024 hat das Landesamt für Umweltschutz (LUA) in seiner erneuten Stellungnahme zur Bauvoranfrage der RAG Montan Immobilien an die untere Bauaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die gesamte Hahnenwiese – was auch den straßennahen Bereich einschließt – ein Biotop der Erhaltungsstufe B+ ist. Das LUA weist darauf hin „... es sind erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Zerstörung des geschützten Biotops und natürlichen Lebensraums zu erwarten.“ (Biotop vgl. Karte).

Ursprünglich wollte die RAG ein großes Baugebiet auf circa 4,5 Hektar realisieren. Die Wiese ist jedoch pauschal gesetzlich geschützt (Magere Flachlandmähwiese, FFH Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand B+ und teils A). Nach der Ablehnung der Einreichung eines Ausnahmeantrages nach § 22 SNG im Herbst 2023 zur Bebauung des Biotops wurde das Bebauungsplanverfahren nicht weiter verfolgt. Sollte nun doch ein „kleiner“ straßennaher Teil des Biotops bebaut werden (der straßennahe Bereich des Biotops ist im Bebauungsplan), besteht die Gefahr, dass sukzessive der gesamte Biotop verschwinden könnte.

**Die besondere Berücksichtigung von Naturschutz ist in Riegelsberg zur Maxime geworden.** Am 9. September 2024 stimmte der Gemeinderat mehrheitlich für den „**Grundsatzbeschluss Naturschutz**“. Dieser

Grundsatzbeschluss ergänzt das seit mehreren Jahren bestehende Klimaschutzkonzept, welches bisher in Teilen umgesetzt wurde und sich auf technische und bauliche Maßnahmen fokussiert. Mit ihm hält der „Natürliche Klimaschutz“, also der Naturschutz, Einzug in die zukünftigen Entscheidungen rund um die Ortsentwicklungen. Die Hahnenwiese erhält einen Bebauungsschutz.

Die seit 2024 existierende „**Lenkungsgruppe Naturschutz**“ hat nun ein zusätzliches Instrument, aktiv die umweltverträgliche Zukunft zu gestalten.

**Folgendes wurde beschlossen:**

- ➔ Förderung von grüner Infrastruktur und Ökosystemleistungen als Aufgabe von überragender Bedeutung für die Gemeinde.
- ➔ Zukünftig sollen mehr Mittel zur Umsetzung der oben genannten Ziele in den Haushalt einfließen – entsprechend des Natur- und Klimaschutzkonzeptes.
- ➔ Vor jeder Entscheidung, die der Gemeinderat trifft, ist zu prüfen, wie die oben genannten Ziele zu berücksichtigen sind.
- ➔ Der Gemeinderat wird eine Fortführung des geplanten Bauvorhabens „Auf dem Hahn“ nicht unterstützen.



Die neue EU-Wiederherstellungsverordnung<sup>1</sup> als zusätzlicher Schutz: Dem Naturschutz kommt nun die neue Wiederherstellungsverordnung – Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 – zur Hilfe. Durch sie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in allen Lebensräumen (nicht nur in ausgewiesenen Natura2000-Schutzgebieten) – von Land- über Küsten- bis hin zu Süßwasser- und Meeresökosystemen – Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und diese mittels eines nationalen Wiederherstellungsplans verbindlich zu planen. Den Kommunen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu, da sie wissen, wo es zu schützende und wiederherzustellende Gebiete gibt

Die Chancen stehen gut, endlich den dringend benötigten Naturschutz in die kommunalen Entscheidungswege zu integrieren und umzusetzen. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Orts-, Gemeinde- und Stadträte sollten unbedingt diese Chance nutzen.

Sascha Cavelius

<sup>1</sup> <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/wiederherstellungsverordnung-verordnung-eu-20241991-des-europaeischen>